Markgr. u. Meißen existiert damals noch nicht (5.–X. Jhdt.)
[illegible] Burg erobert sich Sorben einen festen [illegible] u. ging es zu Ende.
Beständ. Feindschaft zwisch. Sorben u. deutsch. Nachbarn. Sorben häufig Einfälle u. Raubzüge mit ihren Stammverwandten den Ungarn od. Hunnen. Heinr. I unterwarf 933;
Heinr. unterjochte auch Sorben u. stiftete i. Gau Nisan z. deutsch. Provinz. Um Eroberung im Zaum zu halt., wurden an der Grenze (Mark) des eroberten Landes auf [illegible] Höhen, u. d. Mark Meißen die Burg Meißen erbaut u. in derselben ein Markgraf, als Statthalter d. Königs eingesetzt wonach d. ganze Gau nun Namen Markgrafschaft Meißen erhielt. Markgraf erhielt als Besoldung Ländereien von dem in Besitz genommenen Sorbenland. Ebenso wurden der Ritter, welche dem König die Sorben halfen unterwerfen helfen, mit [illegible] Landesabschnitten (Rittergütern); die übrigen nachfolgenden Ritter [illegible] erhielten je nach ihren Landereien u. [illegible] kleinere [illegible] Land (Mannlehn, Mannsgut, Lehen oder Höfe). Diese Besitzung erhielten sie nur als Lehen, d. h. sie waren ihnen nur zum Nießbrauch geliehen u. sie mußten sich dafür verpflichten, auf [illegible] des Markgraf zur Verteidigung des Landes völlig ausgerüstet herbeizueilen. Auch der Bischöfe, der ebenfalls Ländereien erhielt, mußte Kriegsmannen zur Landesverteidigung stellen. Später wurden diese Lehen erblich u. die Familien der größten Besitzer nannten sich nach ihnen, wie z. B. die Geschlechter v. Miltitz, Planitz etc.
Zu [illegible] die sorb. Grundbes. u. [illegible] anderen Kriegsgefangenen u. als Leibeigene den mit Grundstücken belehnten zur Bebauung derselben zugeteilt, oder wenn freiwillig sich unterwarf erhielt sie ihre Besitztümer als Lehen zurück, neu [illegible] mit der Verpflichtung z. Kriegsdienst.

Der Besitzer umfangreich. Rittergüter überließen, gleich den Markgraf, Bischöfe u. Klöstern, Teil ihrer Ländereien als Lehen an kleinere Grundbesitz. oder andere Freie mit der Verpflichtung zu gewisse Dienste (Frohndienste), die sich auf Feldbestellung, [illegible] etc. bezogen, u. die sie entweder ganz unentgeltlich oder gegen einen verhältnismäßig sehr geringen Lohn leisten mußte, ferner mit der Verpflichtung zu Geldleistungen (Lehngeld, Schutzgeld, Zinsgeld etc.), endlich mit der Verpflichtung, als Untertanen oder Hörige ihrem Herrn – als Lehnsherrn beim Aufgebot des Markgraf als [illegible] mit in d. Krieg zu folgen u. innerhalb [illegible] bei seinen Streitigkeiten mit andern Rittern mit Leib u. Leben zu schützen. Dagegen hatte Lehnsherr Verpflichtung, seine Untertanen gegen feindl. Angriffe, besonders der der sogen. Raubritter, in Schutz zu nehmen u. als Gerichtsherr ihnen Recht zu sprechen. Später lag den Gutsherren auch die Sorge für Kirche u. Schule ob.
Auf dem Lehen- oder Feudalsystem beruhte damals die ganze Staatsverwaltung
Die Rittergüter der Lehnsherren erhielt der [illegible], [illegible] Markgraf etc. u. diese ließen ihre [illegible]
Die Ritter dagegen wurden die Lehens- u. Schutzherrn u. [illegible] die [illegible] sehr selbst. Lehnsmänner oder Hörige (Lehnsmann wurde, wenn die [illegible] [illegible] zum Familiennamen u. [illegible], Lehmann u. [illegible], daher der Ursprung dieses Namens)
Dieser Lehnsverband u. das dadurch [illegible] Feudalrecht hatte aber mit der Zeit große Übelstände u. Mißbräuche gehabt:
Ritter suchte mehr u. mehr ihre freien [illegible] u. kl. Grundbesitzer bald durch listige [illegible], bald durch Gewalt unter ihre Lehnsherrschaft zu bringen u. sie zu ihren Hörigen zu machen, u. diese [illegible] ihre Ländereien [illegible] zu [illegible], [illegible] in der damaligen [illegible] Zeit, wo an Stelle der [illegible] Gewalt u. [illegible] Faustrecht galt, ihren Feinden eine große Anzahl [illegible] Mannen entgegenstellen zu können. Zuletzt bestand die ganze ländl. Bevölkerung fast nur noch aus Hörigen Untertanen u. Leibeigenen. Der [illegible] Mittelstand fehlte ganz.
Die Ansprüche der Gutsherren an ihre Untertanen wurden immer drückender u. unerträglicher u. griffen bis [illegible] u. zum Teil [illegible] [illegible] der [illegible] Recht. [illegible] u. [illegible] zum Teil sehr willkürl. [illegible] über die Hörigen [illegible] [illegible] [illegible] ihrer Zeit [illegible] [illegible] ihres Lebens übrig.
Außer Frondienst u. [illegible] alle mögl. [illegible] [illegible] [illegible] Geldzinse mußten sie dem Gutsherrn noch alle mögl. denkbaren Naturalzinse liefern, [illegible] der [illegible] u. Aufwand des oft in Üppigkeit schwelgenden Gutsherrn zu bestreiten.
Sie war der [illegible], [illegible] Recht stand ihnen zur [illegible], [illegible] ihre [illegible] waren [illegible] ihre [illegible] u. [illegible] in ihrer Gewalt, sie [illegible] der [illegible] ihre [illegible] u. [illegible] der [illegible] der [illegible] zum [illegible] oder zu [illegible]